

INFORMATIONSBLETT ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE TRANCHE 1 (Stand 14.3.2014)

Verbraucherinformationen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages (Erwerb eines Genussrechts – Tranche 1)

ART DER VERMÖGENSANLAGE

Genussrechtsvereinbarung

ANBIETER UND EMITTENT DER VERMÖGENSANLAGE

ACI-Investors Recovery GmbH, Schloßstraße 12, 50374 Erftstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 80732, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer: Daniel Dördelmann.

BESCHREIBUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Dokumentation

1. Das Beteiligungsangebot

Vorliegendes Beteiligungsangebot bezieht sich auf den unmittelbaren Erwerb eines Genussrechtes, durch das ein Anspruch am Realisierungsgewinn der Projekte der ehemaligen ACI-Fonds II - VII erworben wird. Es handelt sich um ein Gläubigerrecht, dessen Ausgestaltung in der Genussrechtsvereinbarung geregelt ist.

Das Genussrecht ist nicht frei handelbar, da für eine Übertragung die vorherige Zustimmung der Emittentin notwendig ist (sog. Vinkulierung).

Das Genussrecht ist maximal beschränkt auf das ursprüngliche Emissionskapital der ACI-Fonds.

Die Genussrechte sind untereinander gleichrangig und vermitteln grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zur Emittentin. Die Gesamtzahl aller auszugebenden Genussrechte steht noch nicht fest.

Die Emittentin erwartet jedoch, insgesamt maximal 2.800 Genussrechte der Tranche 1 (IG-Mitglieder) zu einem Gesamtnennbetrag von 1,4 Mio. Euro und 2.200 Genussrechte der Tranche 2 (Nicht IG-Mitglieder) zu einem Gesamtbetrag von 2,5 Mio. Euro ausgeben zu können.

2. Verzinsung der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage hat keine laufende Verzinsung.

Mit jedem ehemaligen ACI-Fondsprojekt, das in Dubai fertig gestellt und abgerechnet wird, erhält die Emittentin ihren Gewinnanspruch. Dieser wird solange im Verhältnis des ursprünglich in die ACI-Fonds investierten Kapitals (Zeichnungssumme ohne Agio und ohne Re-Investments, da sie nicht zusätzlich investiert wurden) an die Anleger verteilt, bis dieses zurückgezahlt ist. Danach stellen die noch ausstehenden Ausschüttungen gem. der Genussrechtsvereinbarung die Verteilungsgrundlage dar.

Das Genussrecht endet, sobald das letzte ehemalige ACI-Projekt in Dubai abgerechnet ist.

3. Kapitalrückgewähr

Der Anleger erhält, sofern es der Gewinnanteil an den ACI-Projekten zulässt, am Laufzeitende 2% bezogen auf seine ursprüngliche Zeichnungssumme bei den ACI-Fonds zurück.

4. Besicherung der Vermögensanlage

Eine Besicherung der Ansprüche kann in Dubai nicht erfolgen, da die einzelnen Einheiten in den Objekten nach heutigem Kenntnisstand an lokale Investoren verkauft wurden.

5. Nachrang

Die Ansprüche des Anlegers aus der Vermögensanlage sind in der Liquidation der Emittentin nachrangig. Darüber hinaus ist der Anspruch auf Kapitalrückgewähr und Ausschüttungen solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde.

6. Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin führt eine Mittelverwendungskontrolle der in Dubai beauftragten Gesellschaft durch, um sicherzustellen, dass das Geld entsprechend § 1 Abs. 5 der Genussrechtsvereinbarung verwendet wird.

7. Anlagekonzept

Der Anleger partizipiert über das erworbene Genussrecht und der sich daraus für ihn ergebenden Ansprüche mittelbar an dem Realisierungserfolg der ACI-Fondsprojekte in Dubai.

RISIKEN UND GARANTIEAUSSCHLUSS

Das angebotene Genussrecht unterliegt Risiken, die, soweit erkennbar, nachstehend dargestellt sind. Für die angebotene Vermögensanlage bestehen keine Garantiefonds oder andere Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungssysteme.

1. Geschäftsrisiko

Die Vermögensanlage stellt eine Form der Kreditgewährung dar und ist deshalb unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Da der Anleger nur einen Anspruch auf Gewinn und Kapitalrückgewähr im Gewinnfalle besitzt, kann es bis zum Totalverlust kommen, wenn die Emittentin in eine wirtschaftliche Krise gerät und dadurch insolvent wird.

Die Anlage kann aufgrund von Risiken (z. B. Anschubfinanzierung für die Tätigkeiten in Dubai, Ausbleiben/Entzug der Übertragungsrechte/Baurechte, Problem mit dem Joint Venture Partner für die Bautätigkeit, Veränderungen des Marktumfeldes in Dubai, sonstige Finanzierungsprobleme) den Totalverlust des Genussrechtskapitals zur Folge haben.

Es kommt entscheidend auf den Erfolg der Aktivitäten in Dubai an. Alle Risiken, die die Ergebnissituation der dubaianischen Gesellschaft (Venture-Gate Company Ltd.) beeinträchtigen bzw. treffen, können sich auf die ACI-Investors Recovery GmbH als Emittentin auswirken.

2. Risiko der Emittentin

Die Emittentin und die Gesellschaft in Dubai (Venture-Gate Company Ltd.) können bei geringeren Einnahmen und/oder höheren Ausgaben als geplant, zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Beides kann den Totalverlust der Anlage zur Folge haben.

3. Sicherheitenrisiko

Da die einzelnen Einheiten (Units) an die lokalen Investoren in Dubai verkauft wurden, können keine Sicherheiten gestellt werden. Das kann zum Totalverlust der Anlage beitragen.

4. Risiken bei einer Liquidation der Emittentin

Sollte es während der Laufzeit der Vermögensanlage zu einer Liquidation der Emittentin kommen, sind die Ansprüche des Anlegers auf Kapitalrückgewähr gegenüber Ansprüchen anderer Gläubiger, denen unbedingt zahlbare Ansprüche gegen die Emittentin zustehen, nachrangig. Wenn beide Gesellschaften in die Liquidation gehen und das vorhandene Vermögen beider Gesellschaften nicht ausreicht, um die Ansprüche sämtlicher Gläubiger ganz oder teilweise zu befriedigen, können die Ansprüche der Genussrechtsinhaber ausfallen.

4. Maximalrisiko

Es kann ein Totalverlust des eingesetzten Genussrechtskapitals nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Fremdfinanzierung des Erwerbs der angebotenen Vermögensanlage geht bei einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals das Risiko über den Kapitaleinsatz hinaus, da auch Zins und Tilgung für die Fremdfinanzierung erbracht werden müssen.

Sofern der Anleger sein gesamtes Kapital in die Vermögensanlage investiert und darüber hinaus noch einen Kredit aufnimmt und auch dieses Kapital vollständig in die Vermögensanlage investiert, besteht das Risiko im Falle des Totalverlustes darin, dass der Anleger auch Zins und Tilgung für den aufgenommenen Kredit leisten muss. Das maximale Risiko des Anlegers besteht also in der Privatinsolvenz.

Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn alle Immobilienprojekte in Dubai scheitern oder wenn durch diese Investitionen noch nicht einmal die anfallenden Kosten erwirtschaftet werden.

LAUFZEIT/KÜNDIGUNG

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist, sofern es nicht zur Kündigung kommt (siehe z. B. § 6 Abs. 1 der Genussrechtsvereinbarung), unbegrenzt und im Übrigen abhängig von dem Kapitalrückfluss und der Bau- und Realisierungszeit der Objekte. Sie endet durch Kündigung seitens der ACI-Investors Recovery GmbH, wenn der Anleger all seine Ansprüche befriedigt bekommen hat oder alle ehemaligen ACI-Projekte in Dubai abgerechnet sind.

ZEICHNUNGSFRIST

Die Vermögensanlage kann bis zum 31. März 2014 („Zeichnungsfrist“) erworben werden; das Ende der Zeichnungsfrist kann einmalig um bis zu 1 Monat verlängert werden. Der fristgerechte Erwerb setzt insbesondere die Wertstellung der Zeichnungssumme auf dem Konto der Emittentin bis zum 14. April 2014 oder, im Falle der Verlängerung der Zeichnungsfrist, bis zum Ablauf des letzten Tages der Verlängerungsfrist voraus.

ERWERBSPREIS/ZEICHNUNGSSUMME

Der Erwerbspreis des Genussrechts entspricht der Zeichnungssumme. Die Zeichnungssumme beträgt für IG-Mitglieder 2% der nachgewiesenen ACI-Fondsbeteiligungen, für die alle Mitgliedsbeiträge an die IG ACI-Anleger e.V. gezahlt wurden (ohne Re-Investitionen).

ENTGEGENNAHME DER ZEICHNUNGSSCHEINE

Die Zeichnungsscheine nimmt die Emittentin entgegen.

ZAHLSTELLE

Die Zahlstelle, die nach § 2 Abs. 3 der Vereinbarung bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger vornimmt.

PROVISIONEN

Es werden weder Agio noch Provisionen für diese Beteiligung gezahlt!

DIE FÜR DEN ANLEGER ENTSTEHENDEN WEITEREN KOSTEN

Dem Anleger entstehen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr Kontoführungsgebühren. Dem Anleger können Rechts- und Steuerberatungskosten entstehen, wenn er sich zwecks Erwerbs oder Abwicklung der Vermögensanlage rechtlich und steuerlich beraten lässt. Des Weiteren können dem Anleger Reisekosten entstehen, wenn Anlegerversammlungen einberufen werden sollten und er daran teilnimmt.

Eigene Kosten für Telefon, Internet und Porti, die dem Anleger im Zusammenhang mit Erwerb und Verwaltung der Vermögensanlage entstehen, hat der Anleger zu tragen.

Über die Höhe sämtlicher zuvor genannter Kosten können keine Angaben gemacht werden.

Bei nicht fristgerechener Zahlung der Einlage kann die Emittentin bis zu 8 Prozent Verzugszinsen p.a. verlangen.

Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

NACHSCHÜSSE, HAFTUNG, WEITERE LEISTUNGEN

Der Anleger ist im Verhältnis zur Emittentin verpflichtet, seine mit Unterzeichnung und Versendung des Zeichnungsscheins eingegangene Zahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen. Nach Einzahlung der Einlage auf das Konto der Emittentin bestehen keine Zahlungsansprüche der Emittentin gegen den Anleger.

Es besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers. Der Anleger haftet auch nicht für Verpflichtungen, die die Emittentin oder die Gesellschaft in Dubai (Venture Gate Company Ltd.) gegenüber Dritten eingehen. Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen.

STEUERN

Der Anleger erzielt entsprechend der Konzeption der Beteiligung in Deutschland Erträge aus Kapitalvermögen, die dem Sondersteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) unterliegen. Sie sind von dem Anleger zu tragen.

WEITERE INFORMATIONEN

Dieses Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Beteiligung dar.

1. Gerichtsort und anzuwendendes Recht

Das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Verbraucher und der ACI-Investors Recovery GmbH unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsort ist, soweit nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist, der Sitz der Emittentin.

Außergerichtliche Beschwerde- und/oder Rechtsbehelfsverfahren sind seitens der ACI-Investors Recovery GmbH nicht vorgesehen.

2. Sprachregelung

Die Beteiligungsunterlagen (Genussrechtsvereinbarung, Zeichnungsschein, Ausfüllhinweise, eidesstattliche Erklärung, Verbraucherinformationen zum Abschluss von Fernabsatzverträgen) werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation zwischen der ACI-Investors Recovery GmbH und dem Verbraucher findet in deutscher Sprache statt.

ACI-Investors Recovery GmbH, Schloßstraße 12, 50374 Ertstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 80732,
Geschäftsführer: Daniel Dördelmann.